

Steuergesetz

Änderung vom 28. August 2025

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –
Geändert: **632.1**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 15 und § 74 der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass BGS [632.1](#), Steuergesetz vom 25. Mai 2000 (Stand 1. Januar 2024), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2b (neu)

^{2b} In Abweichung von Abs. 2 beträgt der Steuerfuss für die Steuerjahre 2026 bis 2029 78 Prozent der einfachen Steuer.

§ 30 Abs. 1 (geändert)

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

¹⁾ BGS [111.1](#)

- g) **(geändert)** die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Bst. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen bis zum Gesamtbetrag von: 9200 Franken für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben; 4600 Franken für die übrigen steuerpflichtigen Personen. Für steuerpflichtige Personen ohne Beiträge gemäss den Bst. d und e erhöhen sich diese Ansätze um die Hälfte. Diese Abzüge erhöhen sich um 1600 Franken für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für welche die steuerpflichtige Person einen Abzug gemäss § 33 Abs. 1 geltend machen kann;

§ 33 Abs. 1

¹ Vom Reineinkommen werden abgezogen:

3. **(geändert)** als AHV-/IV-Rentenabzug: 6000 Franken pro Person mit Anspruch auf AHV-/IV-Renten mit einem Reinvermögen von höchstens 400 000 Franken und einem Reineinkommen bis zu
- a) **(geändert)** Fr. 120 000.– für Steuerpflichtige mit einem persönlichen Abzug gemäss Ziff. 1 Bst. a;
 - b) **(geändert)** Fr. 60 000.– für Steuerpflichtige mit einem persönlichen Abzug gemäss Ziff. 1 Bst. b.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderungen treten nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung²⁾) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk nach der Veröffentlichung im Amtsblatt an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft³⁾.

²⁾ BGS [111.1](#)

³⁾ Inkrafttreten am 1. Januar 2026

Zug, 28. August 2025

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Stefan Moos

Die stellvertretende Landschreiberin
Renée Spillmann Siegwart

Der Regierungsrat stellt fest, dass die Änderung des Steuergesetzes vom 28. August 2025 in der Volksabstimmung vom 30. November 2025 mit 26'610 Ja gegen 12'401 Nein angenommen wurde. Die Änderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Zug, 30. November 2025 / 9. Dezember 2025

Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann
Andreas Hostettler

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom 11. Dezember 2025